



Informationsblatt

zur Versicherungspflicht von vorübergehend und von Fall zu Fall beschäftigten Musikern und Praktikanten bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester - VddKO -

1. Vorübergehend und von Fall zu Fall beschäftigte Musiker

Bei der VddKO sind grundsätzlich alle in einem **Anstellungsverhältnis** beschäftigten Musiker eines Kulturorchesters pflichtversichert. Eine Ausnahme besteht nur für vorübergehend oder von Fall zu Fall beschäftigte Musiker (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester).

Da bei der Beurteilung der Pflichtversicherung dieser Personen immer wieder Schwierigkeiten aufgetreten sind, findet die zitierte Bestimmung in Absprache mit den Berufsverbänden und im Rahmen des Arbeits- und Tarifrechts wie folgt Anwendung:

Vorübergehend beschäftigt und somit **nicht** pflichtversichert sind - unabhängig von dem Grund der Anstellung und der Bezeichnung des Vertrages - die Musiker, die nicht länger als **drei Monate** beschäftigt werden.

Ausnahme: Probearbeitsverhältnis

Bei einem Probearbeitsverhältnis tritt die Versicherungspflicht unabhängig von der Dauer des Vertrages ab dem ersten Tag der Beschäftigung ein.

Besonderheiten:

Bei mehreren zeitlich aneinandergereihten Verträgen zwischen den gleichen Vertragspartnern (sogenannten Kettenarbeitsverträgen) ist nicht die Dauer des einzelnen Vertrages, sondern die gesamte Dauer der Beschäftigung maßgebend. Die Pflichtversicherung besteht ab der ersten Beschäftigung, wenn sich die Beschäftigungsdauer insgesamt über mehr als drei Monate erstreckt, und muss damit ggf. rückwirkend ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.

Bei einem Vertrag mit auflösender Bedingung, d.h. einem Vertrag, der bei Eintritt eines bestimmten, festgelegten Umstandes vorzeitig endet (z.B. bei frühzeitiger Rückkehr des erkrankten Musikers), besteht die Pflichtversicherung ab dem Beginn des Vertrages, wenn der Vertrag eine längere Laufzeit als drei Monate vorsieht. Tritt die auflösende Bedingung innerhalb von drei Monaten ein, wird die Pflichtversicherung storniert.

Nicht pflichtversichert ist unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Tätigkeit auch ein Musiker, der **von Fall zu Fall** beschäftigt ist, das ist ein Musiker, der ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst nur **bestimmte** musikalische Aufgaben übernimmt.

Dies gilt nicht, d.h. die **Pflichtversicherung** tritt ein, wenn ein Musiker auf Grund eines **Rahmenvertrages** über einen längeren Zeitraum als drei Monate bei Bedarf immer wieder für verschiedene musikalische Aufgaben und/oder Stücke zur Verfügung steht.

Erfolgt eine Tätigkeit während des **Erziehungsurlaubs** oder der **Freistellung** vom Dienst auf Grund Wehr- oder Zivildienstes, tritt die **Pflichtversicherung** ebenfalls ein, denn in diesen Fällen steht nicht die punktuelle Aushilfe im Vordergrund, sondern die Tätigkeit ist eingebettet in das fortbestehende Anstellungsverhältnis.

2. Praktikanten

Praktikanten sind Musiker, die eine bestimmte Dauer in einem Orchester tätig sind, um sich dort zur Vorbereitung auf ihren Beruf die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen. Sie sind **nicht** zur Übernahme typischer Arbeitnehmerpflichten wie die Einhaltung von Dienstplänen oder die Ableistung von Diensten verpflichtet und erhalten keine Vergütung, sondern allenfalls einen Zuschuss zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

Praktikanten sind **nicht** bei der VddKO **pflichtversichert**.

Im Gegensatz dazu liegt kein Praktikum, sondern unabhängig von der Bezeichnung des Musikers als „Praktikant“ ein **Arbeitsverhältnis mit Pflichtversicherung bei der VddKO** vor, wenn der Musiker typische Arbeitnehmerpflichten wie die Einhaltung von Dienstplänen oder die Ableistung von Diensten zu erfüllen hat.

Für Fragen in Einzelfällen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und sind gerne bereit, eingesandte Verträge zu überprüfen.